



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. August 2010

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	285		
223 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer	285	227 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	290
224 Verlust eines Dienstsiegels	285	228 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	290
225 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Vorbleck“ Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 16.07.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 31.07.2009, Nr. 31, Seite 360)	285	229 Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	291
226 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hölter Feld" Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	291
		230 Bekanntmachung der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	291

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

223 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer

Bezirksregierung Münster Münster, 16. August 2010
- 31 (33.2416) -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer, Im Kettelhack-Karree Wilbecke 14 in 46325 Borken für den VermTechn. Sascha Vaalbrock erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 31.07.2010 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster am 21.04.2001, S. 101

Im Auftrag
gez. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 285

224 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Hauptschule an der Emmastraße, Städtische Gemeinschaftshauptschule der Stadt Gelsenkirchen, mit der Aufschrift "Hauptschule an der Emmastraße - Städt. Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Gelsenkirchen" und Wappen ist am 20./21.07.2010 in

Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 285

225 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Vorbleck“ Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 16.07.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 31.07.2009, Nr. 31, Seite 360)

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876), wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

(1) Folgendes Grundstück wird zum Naturschutzgebiet zugezogen:

Gemarkung Ladbergen
Flur 85, Flurstück 30 tlw.

(2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen
Jahnstr. 5
49549 Ladbergen

§ 2

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

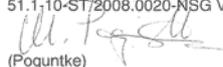
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

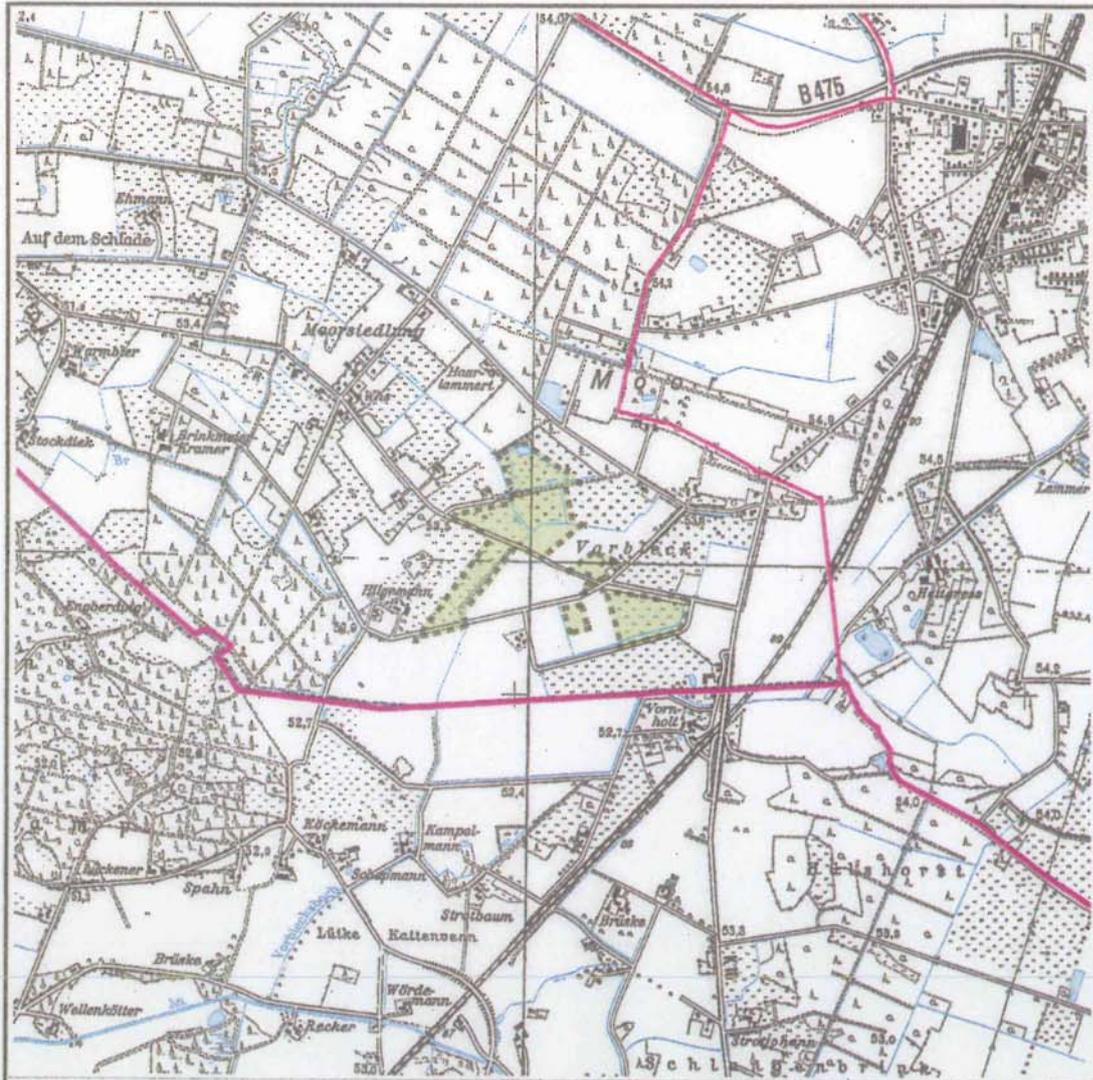
§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für

den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 06.08.2010

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-10-ST/2008.0020-NSG Vorbleck

(Poguntke)



Naturschutzgebiet "Vorbleck" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Vorbleck",
GMK Ladbergen,
Gemeinde Ladbergen,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



Zusammenschnitt
TK 3812, 3813, 3912, 3913

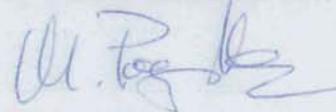
Legende

 Naturschutzgebiet

Kreis Steinfurt  Umweltamt ULB

Gez: Gebrief
Stand 12.07.2010

Münster, 06.08.2010
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0020-NSG Vorbleck


Poguntke

226 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hölter Feld" Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 24.11.2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 05.12.2008, Nr. 49, Seite 491)

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz: (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876), wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke werden zum Naturschutzgebiet zugezogen:

Gemarkung Ladbergen
Flur 79, Flurstück 23
Flur 80, Flurstücke 50 und 51
Flur 81, Flurstück 41 tlw.

(2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Greven
Rathausstr. 6
48268 Greven
- d) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen
Jahnstr.5
49549 Ladbergen

§ 2

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

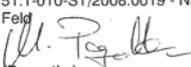
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und . des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

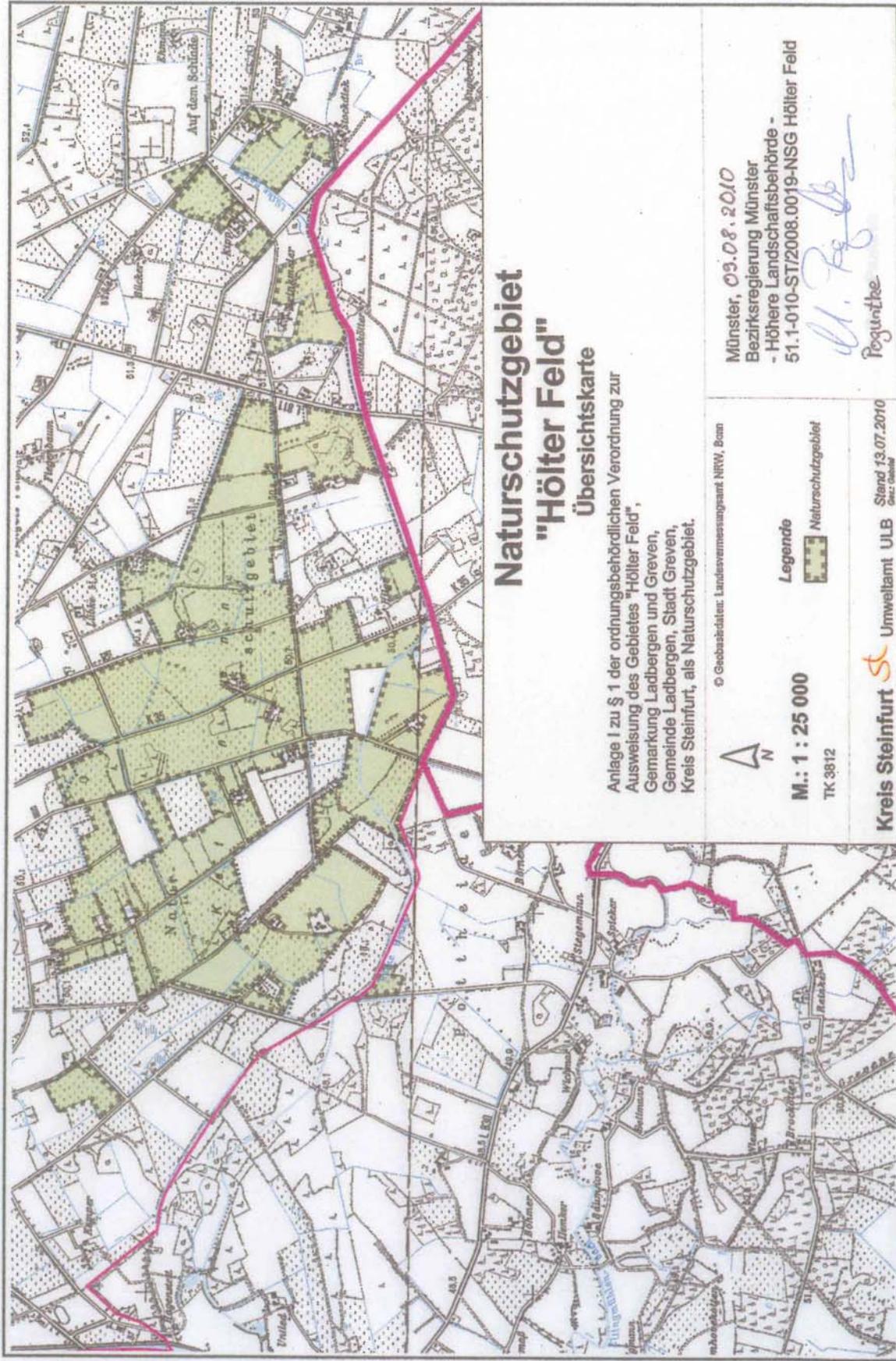
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 08.08.2010

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0019 - NSG Hölter
Feld

(Poguntke)



227 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 10.08.2010
52-500-0063044/0001.V

Die Firma Fritz Warnecke GmbH, Ennigerloher Straße 84 in 59302 Oelde, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von sonstigen Abfällen auf dem Grundstück in 59302 Oelde (Gemarkung Oelde, Flur 130, Flurstücke 77, 78, 80, 143, 152, 223, 224, 254, 255, 256, 260, 261, 262 und 263) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Erweiterung des Betriebsgeländes in nördlicher Richtung (ehemaliges Bahngelände)
- Errichtung einer Halle zur Lagerung von emulsionsbehafteten Schrotten
- Errichtung von Schallschutzbauwerken an der nördlichen Grundstücksgrenze
- Aufstockung der vorhandenen Lärmschutzwand entlang der östlichen und südöstlichen Grundstücksgrenze
- Errichtung einer Radioaktivitätsdetektionsanlage

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.08.2010 bis einschließlich 22.09.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Oelde, Raum-Nr. 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 23.08.2010 bis einschließlich 06.10.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin am 02.11.2010 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde, Ratssaal, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen

wird, ist die Fortführung an dem darauf folgenden Werktag möglich.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Sabina Schwarzwald

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 290

228 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 09. August 2010
500-53.0019/10/0801A1

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45127 Essen, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfall-Verbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 26).

Gegenstand des Antrags ist eine Änderung des Rostaschetransportsystems der Siedlungsmüll-Verbrennungslinien 1 und 2 (SM-Linien 1 und 2) durch Anpassung an das vorhandene Rostaschetransportsystem der SM-Linien 3 und 4. Zukünftig soll der bislang nur für die Rostasche der SM-Linien 3 und 4 genutzte Flachbunker auch für die Bereitstellung und Verladung der Rostasche aus den SM-Linien 1 und 2 genutzt werden. Das dazu erforderliche neue Rostaschetransportsystem zum Flachbunker wird vollständig eingehaust. Die zukünftig nicht mehr benötigten Fördereinrichtungen der Rostasche zur Containerverladung werden demontiert und die Containerverladestation außer Betrieb genommen. Ein Teilstück der Bandgrube der dann demontierten Fördereinrichtungen soll nach entsprechender Ertüchtigung als Auffangraum für im Kesselhaus anfallende Reinigungswässer sowie Überlaufwässer der Stößelentschlacker genutzt werden.

Die technischen Leistungsparameter der Anlage, insbesondere die maximale Feuerungswärmeleistung, der maximale Abfalldurchsatz sowie die maximale Abgasmenge bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 e in Verbindung mit §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht be-

darf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 290 - 291

229 Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, 10.08.2010
500-53.0058/09/0935.1

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten hat der Firma Hans Delsing in Dorsten mit Datum vom 10.08.2010 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 9.35 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gefahrstofflagerhalle zur Lagerung von 2.500 t Gefahrstoffen erteilt“. Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46284 Dorsten, Hoeschstraße 10 (Gemarkung Dorsten, Flur 29, Flurstücke 364, 355, 336), errichtet und betrieben werden. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung: „Gegen diesen Bescheid können Sie inner-

halb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Hinweis: Mit dem Ende der unten genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.08.2010 in der Zeit vom **23.08.2010** bis einschließlich **06.09.2010** während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschuss, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Zimmer 111 im 1. OG

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten (Dienststunden: Mo – Do 09:00 – 14:30 Uhr, Fr. 09:00 – 14:00 Uhr)

Ich weise darauf hin, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 291

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

230 Bekanntmachung der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Die Gesellschafterversammlung der gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH hat am 07.07.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. September 2010 bis 30. September 2010 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Vorhelmer Str. 81, 59269 Beckum, zur Einsichtnahme aus. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf zum 31.12.2009 beauftragte Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Peter Frölich, 59269 Beckum, hat am 19. April 2010 den anliegenden Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung erteile ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis

Warendorf mbH, Beckum, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Beckum, den 19. April 2010


Dipl.-Kfm. Peter Frölich
Wirtschaftsprüfer



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster